

2236.1-K

**Änderung der Bekanntmachung
„Festlegung der Zuständigkeit
für die Gleichwertigkeitsprüfung
schulischer Berufsabschlüsse
gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG“**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 11. Juni 2018, Az. VI.8-BO9200.0/6/9

1. Die Bekanntmachung „Festlegung der Zuständigkeit für die Gleichwertigkeitsprüfung schulischer Berufsabschlüsse gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG“ vom 6. Juni 2014 (KWMBL. S. 87) wird wie folgt geändert:
- 1.1 Die Buchst. a) und b) werden durch folgenden Buchst. a) ersetzt:

„a) das Bayerische Landesamt für Schule für ausländische Berufsabschlüsse im gewerblich-technischen, im kaufmännischen, im sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Bereich sowie für andere ausländische Berufsabschlüsse, soweit diese nicht unter b) fallen sowie für Berufsabschlüsse an bayerischen Ergänzungsschulen und bestandsgeschützten Ersatzschulen nach Art. 92 Abs. 7 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen,“
- 1.2 Der bisherige Buchst. c) wird Buchst. b).
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2018 in Kraft

Herbert Püls
Ministerialdirektor

2230.1.1.1.2.4-K

**Richtlinien für die Gewährung
von Zuwendungen aus dem Förderprogramm
des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus –
Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 26. Juni 2018, Az. I.4-BO1371.0/44/35

¹Die inhaltliche Auseinandersetzung mit der Digitalisierung und deren Einfluss auf Arbeitsweisen und Methoden sind von zentraler Bedeutung für den Bildungsauftrag der Schulen. ²Damit ist Digitalisierung sowohl Gegenstand von Bildung als auch Werkzeug im Bildungsprozess. ³Junge Menschen müssen befähigt werden, sich in einer digitalisierten Welt zurechtzufinden. ⁴Die souveräne Verwendung digitaler Werkzeuge ist für den Erfolg im Arbeitsleben ebenso unerlässlich wie für eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe. ⁵Der kompetente Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologien (IuK) stellt heute neben Lesen, Schreiben und Rechnen eine vierte Kulturtechnik dar.

⁶Um die Rahmenbedingungen für die digitale Bildung an Bayerns Schulen zu optimieren, unterstützt der Freistaat Bayern die Schulaufwandsträger im Rahmen der rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten bei der Etablierung einer zeitgemäßen IT-Ausstattung, insbesondere um mit der Einführung des digitalen Klassenzimmers digitales Lernen und Lehren unter optimalen Bedingungen zu ermöglichen.

⁷Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus gewährt im Rahmen des Masterplans BAYERN DIGITAL II ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe der nachstehenden Fördervoraussetzungen und -bedingungen sowie der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung und der zugehörigen Verwaltungsvorschriften, Zuwendungen zur Verbesserung der IT-Ausstattung der Schulen.

⁸Die Förderung erfolgt unbeschadet einer Förderung nach dem Förderprogramm für integrierte Fachunterrichtsräume an beruflichen Schulen und dem Förderprogramm für die IT-Ausstattung an Ausbildungsseminaren und Seminarschulen.

1. Zweck der Förderung

Das Förderprogramm verfolgt das Ziel, die kommunalen Schulaufwandsträger der öffentlichen Schulen sowie die Träger der staatlich genehmigten und anerkannten Ersatzschulen in Bayern bei der Verbesserung der IT-Ausstattung an Schulen, insbesondere bei der Einführung des digitalen Klassenzimmers, zu unterstützen.

2. Gegenstand der Förderung

¹Basierend auf der Beschreibung des digitalen Klassenzimmers in Kapitel 4 des Votums des Beraterkreises zur IT-Ausstattung von Schulen (<https://www.mebis.bayern.de/votum/>) in der jeweils gültigen Fassung wird die Anschaffung und Inbetriebnahme votumskonformer digitaler Geräte für den pädagogischen Einsatz in allen Unterrichtsräumen (d.h. bspw. in

Klassenzimmern, Fach- und Computerräumen sowie im Lehrerzimmer) durch den kommunalen Schulaufwandsträger öffentlicher Schulen bzw. den Träger staatlich genehmigter bzw. anerkannter Ersatzschulen gefördert. ²Die von den Trägern des Schulaufwands beschaffte und geförderte digitale Ausstattung verbleibt in deren Eigentum.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können kommunale Schulaufwandsträger öffentlicher Schulen sowie Träger staatlich genehmigter und anerkannter Ersatzschulen in Bayern sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

¹Die Zuwendung setzt einen entsprechenden Antrag des Zuwendungsempfängers voraus.

²Durch den Antragssteller ist für jede Schule in seinem Zuständigkeitsbereich, die in die Förderung einbezogen werden soll, zu bestätigen, dass folgende Indikatoren eines Schulentwicklungsprozesses mit digitalen Medien vorliegen:

- ¹Die Schulen haben den Ist-Stand ihrer IT-Ausstattung in der jährlichen Umfrage der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen zur IT-Ausstattung der Schulen angegeben. ²Die letzte Aktualisierung muss seit dem 1. Januar 2018 erfolgt sein.
- Die Schulen haben ein Medienkonzept-Team gemäß KMS vom 5. Juli 2017, Az. I.6-BS1356.3/11/1 gebildet.

5. Art und Umfang der Zuwendungen

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.3 Finanzierung

¹Grundsätzlich sind vom Zuwendungsempfänger mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben als Eigenmittel aufzubringen. ²Spenden oder sonstige Zuwendungen von Privatpersonen oder privaten Institutionen können, wenn diese konkret für den Zuwendungsgegenstand gewährt werden, zu den Eigenmitteln gezählt werden.

5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben

¹Beantragt werden kann ein Gesamtbudget für sämtliche Schulen im Zuständigkeitsbereich des kommunalen Schulaufwandsträgers bzw. des privaten Trägers (nachfolgend „Digitalbudget“) für eine oder mehrere Beschaffungsmaßnahmen.

²Als zuwendungsfähige Ausgaben gelten:

– Ausgabenposition 1

¹Basierend auf der Beschreibung des digitalen Klassenzimmers in Kapitel 4 sowie der Beschreibung weiterer Einsatzbereiche für pädagogische Zwecke im Kapitel 5 des Votums des Beraterkreises zur IT-Ausstattung von Schulen (<https://www.mebis.bayern.de/votum/>) in der jeweils gültigen Fassung wird die Anschaffung und Inbetriebnahme gemäß Kapitel 8 und 10 votumskonformer Ausstattungs-

gegenstände bzw. digitaler Geräte für den pädagogischen Einsatz in allen Unterrichtsräumen (d. h. in Klassenzimmern, Fach- und Computerräumen), die für die Einführung des im jeweils gültigen Votum beschriebenen digitalen Klassenzimmers (Votum, Kapitel 4) und für weitere im Votum beschriebene pädagogische Einsatzbereiche (Votum, Kapitel 5) geeignet sind, gefördert.

²Förderfähig sind insbesondere IT-Hardware und Software. ³Von der Förderung ausgenommen sind Mobiliar, Drucker, Access Points, WLAN-Controller, Internetzugangsrouten sowie schülereigene Geräte. ⁴IT-Sonderausstattungen können im Einzelfall bei Vorliegen einer besonderen pädagogischen Begründung förderfähig sein. ⁵Die Anerkennung der Förderfähigkeit bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

– Ausgabenposition 2

¹Miet- oder Leasingausgaben für votumskonforme Ausstattungsgegenstände bzw. digitale Geräte und deren Software wie in „Ausgabenposition 1“ beschrieben werden mit einer Einmalzahlung gefördert, jedoch explizit nur der Anteil für die Gerätemiete und Softwarelizenzen. ²Finanzierungskosten sind nicht zuwendungsfähig. ³Falls die Wartung oder Pflege der Geräte oder der dazugehörigen Software Gegenstand von Miet- oder Leasingverträgen ist, muss der entsprechende zuwendungsfähige Anteil bei Abruf der Zuwendung gesondert auf der Rechnung ausgewiesen sein. ⁴Über einen Vertragszeitraum von 5 Jahren hinausgehende Miet- bzw. Leasingausgaben oder Lizenzgebühren sind nicht zuwendungsfähig.

– Ausgabenposition 3

Notwendige bauliche Maßnahmen zur kabelgebundenen Netzanbindung der Unterrichtsräume können mit Blick auf künftige Förderprogramme des Bundes nur nach Maßgabe der im Zuwendungsbescheid getroffenen Festsetzungen gefördert werden, sofern sie nicht bereits nach den Förderprogrammen des Staatsministeriums für Finanzen, Landesentwicklung und Heimat oder des Bundes förderfähig sind; ausgeschlossen sind dabei Kosten für WLAN-Access-Points selbst.

5.5 Höhe der Zuwendungen

¹Das für den jeweiligen Schulaufwandsträger zur Verfügung stehende Digitalbudget wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (in Abhängigkeit von fachlichen Parametern wie der Schülerzahl, der Schulart sowie – bei öffentlichen Schulen – der Zugehörigkeit zum Raum mit besonderem Handlungsbedarf – RmbH) jährlich ermittelt und den Schulaufwandsträgern, die einen Antrag auf Förderung gestellt haben, mitgeteilt. ²Das Digitalbudget stellt den Höchstbetrag der staatlichen Zuwendung dar.

5.6 Mehrfachförderung

¹Maßnahmen, die als solche auf anderer Grundlage, insbesondere nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) und dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) mit Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern gefördert werden, sind von einer Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen. ²Die budge-

tierte oder (teil-)pauschalierte Förderung des Schulaufwands nach Maßgabe des BaySchFG steht einer Förderung einer einzelnen Maßnahme nach dieser Richtlinie nicht entgegen.³ Maßnahmen für private Förderschulen, die nach dieser Richtlinie grundsätzlich förderfähig sind, können ergänzend im Rahmen von Art. 34, 34a BaySchFG nur gefördert werden, soweit der Fördersatz nach dieser Richtlinie geringer ist als die Förderung gemäß Art. 34 bzw. Art. 34a BaySchFG.

⁴Maßnahmen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilfinanzierung nach Art. 104b Grundgesetz (GG), nach Art. 104c GG oder nach Art. 91a GG oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden, können nach dieser Richtlinie nicht gefördert werden.

⁵Diese Kumulierungsverbote gelten nicht, wenn es sich um getrennte Maßnahmenabschnitte handelt und insoweit eine sachliche Differenzierung bzw. Kostentrennung möglich ist.

6. Förderverfahren

6.1 Förderantrag

¹Der Antrag auf ein Digitalbudget gem. Nr. 5.5 dieser Richtlinie ist vom Schulaufwandsträger bei der für die jeweilige Schule örtlich zuständigen Regierung spätestens bis zum 31. Dezember 2018 einzureichen.

²Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch gestellt werden.

³Der Antrag muss enthalten:

- Name, Anschrift und E-Mail-Adresse des zuwendungsberechtigten Schulaufwandsträgers sowie ggf. vertretungsberechtigter Personen.
- Angabe der Schulen im Zuständigkeitsbereich des Antragstellers.
- Bestätigung der Schulleitungen, dass an diesen Schulen Medienkonzept-Teams gebildet wurden oder vor den beabsichtigten Investitionen noch eingerichtet werden.
- Erklärung, ob die Ist-Ausstattung dieser Schulen im Rahmen der jährlichen IT-Umfrage der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen (ALP) gemeldet wurde.
- Erklärung, ob der Antragsteller allgemein oder für die im Rahmen des Förderprogramms geplanten Investitionen zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.
- Erklärung zum geplanten Maßnahmenbeginn

6.2 Förderzeitraum

Der Förderbetrag steht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres seit Erlass des jüngsten Förderbescheids zur Verfügung.

6.3 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

¹Abweichend von VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO wird der vorzeitige Maßnahmenbeginn zum 1. März 2018 zugelassen. ²Damit entsteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

6.4 Zuständigkeit; Bewilligung

¹Das Digitalbudget wird durch die zuständige Regierung durch Zuwendungsbescheid bewilligt. ²Dabei wird von einer zweckentsprechenden Verwendung der Mittel ausgegangen. ³Die allgemeinen Rechtsvorschriften insbesondere zu Rücknahme und Widerruf begünstigender Verwaltungsakte bleiben unberührt. ⁴Für kommunale Antragsteller gelten die ANBest-K, für sonstige Antragsteller die ANBest-P.

7. Auszahlung der Zuwendung; Verwendungsbestätigung

¹Die zuständige Regierung veranlasst auf Vorlage der Verwendungsbestätigung die Auszahlung des Digitalbudgets nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel.

²Die Antragsteller führen für die jeweiligen Schulen ein Verzeichnis der im Rahmen des Förderprogramms angeschafften IT-Ausstattung.

³Die Auszahlung erfolgt für die nachgewiesenen und förderfähigen Investitionen unter Abzug eines Eigenanteils von 10%.

⁴Die Zuwendung oder Teilzuwendung darf nur insoweit und nicht eher ausbezahlt werden, als sie für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird. ⁵Abweichend davon kann bei Ausgaben aus Miet- bzw. Leasingverträgen (vgl. „Ausgabenoption 2“ in Abschnitt 5.4), deren Laufzeit den Förderungszeitraum überschreitet, die Einmalzahlung der Fördermittel frühestens zur Mitte des Vertragszeitraums angefordert werden.

8. Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 2. Juli 2018 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet.

Herbert Püls
Ministerialdirektor